

PRESSEMITTEILUNG

16. April 2010

Bundesverfassungsgericht nimmt Verfassungsbeschwerden zu Startgutschriften der rentenfernen Versicherten nicht zur Entscheidung an.

In seinen Entscheidungen vom 29. März 2010 – 1 BvR 1373/08 und 1 BvR 1433/08 – stellt das Bundesverfassungsgerichts für rentenferne Pflichtversicherte klar: Eine Neuberechnung der Startgutschriften kommt ohne eine Neuregelung der Tarifvertragsparteien zu den rentenfernen Startgutschriften nicht in Betracht.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwei Verfassungsbeschwerden zu den rentenfernen Startgutschriften nicht zur Entscheidung angenommen. Die beiden bei der VBL versicherten Beschwerdeführer hatten anlässlich der Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2002 Startgutschriften über die Höhe ihrer im früheren Gesamtversorgungssystem erreichten Anwartschaften erhalten. Die Anwartschaften wurden in dieser Höhe in das neue Versorgungspunktemodell überführt.

Bis zum Bundesgerichtshof hatten die Beschwerdeführer gegen die Berechnung der Startgutschriften geklagt. Sie hatten Erfolg: Der Bundesgerichtshof hielt die Übergangsregelung für rentenferne Versicherte in einem Punkt für verfassungswidrig und erklärte die Startgutschriften für unverbindlich. Vorgaben für eine Neuregelung machte der Bundesgerichtshof aber nicht. Diese überließ er den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes.

Mit ihren Verfassungsbeschwerden wollten die beiden Beschwerdeführer unter anderem erreichen, dass ihre Startgutschriften bestimmte Mindestwerte erreichen und bei der Neuberechnung der Startgutschrift bestimmte Berechnungswerte zugrunde gelegt werden. Das Bundesverfassungsgericht hielt die Verfassungsbeschwerden für unzulässig und unbegründet.

Die fachgerichtlichen Entscheidungen enthielten aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts schon keine nachteiligen Rechtswirkungen zu Lasten der Beschwerdeführer: Die Startgutschriften der Beschwerdeführer wurden von den Gerichten bereits für unverbindlich erklärt. Im Übrigen habe der Bundesgerichtshof zu Recht anerkannt, dass es Aufgabe der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes sei, eine Neuregelung zu den Startgutschriften zu vereinbaren. Konkrete Vorgaben der Gerichte, wie die Neuregelung im Einzelnen auszusehen habe, können die Beschwerdeführer wegen der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie nicht verlangen. Den Tarifvertragsparteien stehen verschiedene

Möglichkeiten offen, die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften zu regeln.
Hier dürfen die Gerichte keinen Einfluss nehmen.

Nach § 79 Abs. 1 VBLS i.V.m. § 18 BetrAVG haben zum 31. Dezember 2001 rd. 1,7 Mio. Pflichtversicherte der VBL eine Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge erhalten. Ende 2009 haben von diesen 1,7 Mio. Versicherten bereits rd. 130.000 eine VBL-Rente bezogen.

Die VBL ist größte Zusatzversorgungseinrichtung im öffentlichen Dienst.

Die VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, führt seit über 80 Jahren die betriebliche Altersversorgung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst durch. Grundlage der betrieblichen Zusatzversorgung sind die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften. Die Leistungen der VBL in der **VBL**klassik (Pflichtversicherung) sind überwiegend umlagefinanziert. Daneben verwaltet sie ein Vermögen in Höhe von etwa 15,1 Milliarden Euro. Rund 1,1 Millionen Rentner erhalten neben ihrer gesetzlichen Rente eine Zusatzrente von der VBL. Insgesamt circa 360 Millionen Euro zahlt die VBL monatlich an Zusatzrenten aus. Derzeit nutzen mehr als 5.400 beteiligte Arbeitgeber und etwa 4,2 Millionen Versicherte die Dienstleistung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Karlsruhe.

www.vbl.de

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.vbl.de
Dort ist diese Pressemitteilung auch elektronisch verfügbar.**

Ansprechpartner Presse

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Andrea Reschka, Pressesprecherin
Hans-Thoma-Straße 19
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-447
Telefax 0721 155-1324
E-Mail pressestelle@vbl.de

Die VBL auf einen Blick

Gründung und Sitz der VBL	1929	Gründung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) in Berlin
	1951	Umbenennung in Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
	1952	neuer Sitz in Karlsruhe
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts Träger der Anstalt sind der Bund und die Länder (mit Ausnahme Hamburgs und des Saarlands)	
Aufsicht	Die VBL steht unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die Freiwillige Versicherung der VBL steht unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).	
Organe	Vorstand mit 17 Mitgliedern, davon 3 hauptamtliche Vorstandsmitglieder; Verwaltungsrat mit 38 Mitgliedern	
Beschäftigte der VBL	rund 900	
Beteiligte	Bund und Länder, 1.750 kommunale Arbeitgeber, 100 Träger der Sozialversicherung, 3.550 sonstige Arbeitgeber. Damit ist die VBL in Deutschland die größte von rund 30 bestehenden Zusatzversorgungseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes	
Versicherte	ca. 1,8 Mio. pflichtversicherte und ca. 2,3 Mio. beitragsfrei versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
Leistungsempfänger	ca. 1,1 Mio. Rentnerinnen und Rentner	
Leistungsangebot	Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Rahmen der tarifrechtlich vorgesehenen Pflichtversicherung sowie Versicherungsprodukte auf freiwilliger Basis für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge	
Leistungen	mehr als 350 Mio. EUR monatlich	
Mitgliedschaften	aba - Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.; EVVöD - Europäischer Verband der Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes	